

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle in der Gemeinde Pruchten

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt die Gemeinde Pruchten in Ihrer Sitzung am 27.03.2017 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle in der Gemeinde Pruchten.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle in der Gemeinde Pruchten vom 13.02.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Benutzungsgebühren erhält folgenden neuen Wortlaut

(1) Die Benutzungsgebühren werden festgesetzt für Nichtmitglieder der Sportgemeinschaft Pruchten-Bresewitz e.V.

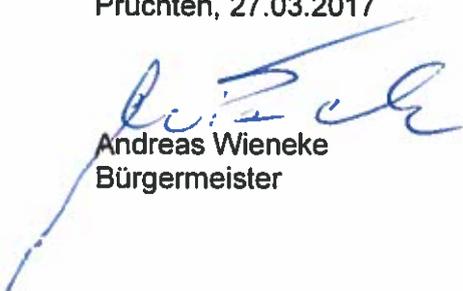
- | | |
|---|--|
| 1. Erwachsener | 2,00 Euro pro 1. Stunde, jede weitere Stunde 1,00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche
(bis 18 Jahre) | 1,00 Euro pro 1. Stunde, jede weitere Stunde 0,50 Euro |
| 3. Gruppen ab 10 Personen | 25,00 Euro pro Stunde (pauschal) |

Mitglieder der Sportgemeinschaft Pruchten-Bresewitz e.V. zahlen keine Benutzungsgebühren.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pruchten, 27.03.2017


Andreas Wieneke
Bürgermeister



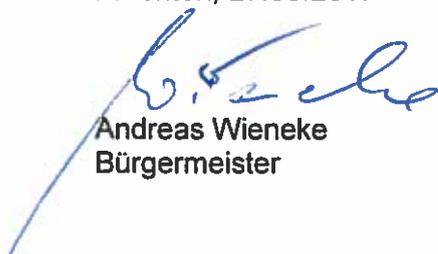
Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, 27.03.2017


Andreas Wieneke
Bürgermeister

